



Bild 1: Das LE wird rechts durch den ohne Zwischenraum angrenzenden Ackerschlag und links durch den linksseitig bepflanzten Weg begrenzt. Wegen der linearen Anordnung der Büsche sowie der Länge über 20 m kann es als eine beihilfefähige Hecke eingestuft werden. Die Hecke wird mit ihrer aus der Länge sowie der Ackerschlaggrenze und der Weggrenze ermittelten Grundfläche dem Ackerschlag zugeordnet werden. Das LE Hecke erhält ein CC-Häkchen.



Bild 2: Die Hecke steht zwar in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Ackerschlag, grenzt aber unmittelbar an Wald an und darf demzufolge nicht Bestandteil der beihilfefähigen Fläche sein.

Baumreihen (Anpflanzungen von nicht landwirtschaftlich genutzten Bäume in linearer Anordnung, die aus mindestens fünf Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 Metern aufweisen)



Bild 3: Typische Baumreihe am Schlagrand. Hier ist vor allem zu prüfen, ob sie auf dem Flurstück der Straße steht und damit nicht mehr zur Betriebsfläche gehört. Die sehr große Unterbrechung der Baumreihen führt dazu, dass jeweils zwei CC-relevante Baumreihen zu bilden sind.

Im Einzelfall ist besonders gründlich zu prüfen, ob z.B. Alleebäume an Land-, Kreis- oder Bundesstraßen Bestandteil der entsprechenden Pacht- oder Eigentumsflächen sind.

Windschutzstreifen sind Baumreihen im Sinne der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, wenn sie nur aus einer oder mehreren, räumlich zusammenhängenden Baumreihen bestehen.



Bild 4



Bild 5

Bild 4+5: Das LE wird links durch den ohne Zwischenraum angrenzenden Ackerschlag und rechts durch den vor dem Graben verlaufenden unbefestigten Weg/Pflegestreifen begrenzt. Wegen der linearen Anordnung der mehr als 5 Bäume sowie der Länge über 50 m kann es

als eine beihilfefähige Baumreihe eingestuft werden. Die dem Ackerschlag zuzuordnende Grundfläche der Baumreihe ergibt sich aus der mit dem Schlagverlauf begrenzten Länge sowie der durch den Ackerschlag und den Weg begrenzten Breite. Das LE Hecke erhält ein CC-Häkchen.



Bild 6: Das LE erfüllt die Anforderung an eine CC-relevante Baumreihe (> 5 Bäume, > 50 m Länge), es besteht ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Ackerschlag. Die Anordnung zwischen Ackerschlag und Weg wirft aber die Frage nach der Zugehörigkeit zur LF oder zum Weg auf, der u.U. z. B. kommunales Eigentum ist und dann nicht zur Betriebsfläche zählt und demzufolge nicht Bestandteil der beihilfefähigen Fläche sein kann.



Bild 7



Bild 8

Bild 7 + 8 : Die LE erfüllen mit > 5 Bäume und > 50 m Länge zwar die Anforderungen an eine CC-relevante Baumreihe. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zum Ackerschlag

kann jedoch nicht bescheinigt werden, vielmehr stehen die Bäume im Böschungsbereich (unterhalb der Böschungsoberkante) des benachbarten Gewässers. Auch wenn die Gräben auf der Betriebsfläche verlaufen sollten, zählen die Baumreihen demzufolge nicht als Bestandteil der beihilfefähigen Fläche des Schlags.



Bild 9: Das LE (rechts) weist linear angeordnet und deutlich abgegrenzt > 5 Bäume und > 50 m Länge auf und ist damit eine CC-relevante Baumreihe. Auch wenn die Kronen bis über den Gewässerrand hinausreichen, ist die Grundfläche von der Böschungsoberkante des benachbarten, nicht beihilfefähigen baumbestanden Gewässers nach links deutlich abgegrenzt. Die rechte Abgrenzung bildet der angrenzende, als Fläche bereits erfasste Grünlandschlag unterhalb der Baumkronen. Über die an dem Grünlandschlag verlaufende Länge der Baumreihe errechnet sich dann die zu berücksichtigende Fläche des LE.

Feldgehölze (überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen mit einer Größe von mindestens 100 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze)

Sie setzen sich aus Bäumen und Sträuchern und ergänzend aus ein- und mehrjährigen krautigen Pflanzen und Gräsern zusammen. Sie befinden sich in unterschiedlicher Relieflage, meist jedoch an Böschungen, auf flachgründigen Kuppen, in Mulden sowie auf Abgrabungs- und Aufschüttungsflächen. Sie liegen als kleinere beliebig geformte Flächen inselartig in der

landwirtschaftlichen Flur. Charakteristisch für Feldgehölze ist, dass der Anteil an Bäumen ca. 20% im Verhältnis zu den Sträuchern nicht überschreitet. Feldgehölze besitzen eine ausgeprägte Randzone, die eine waldartige Innenzone umschließt. Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtfläche 2000 m² nicht überschreiten darf. Das gilt auch, wenn nur ein Teil davon beantragt wird.



Bild 10: Die Birken in Verbindung mit den flächenmäßig überwiegenden Sträuchern bilden ein Feldgehölz, dessen Größe der CC-Grenze von 100 - 2.000 m² entspricht (CC-Häkchen!). Die zu berücksichtigende Fläche des Landschaftselementes ist die nicht bewirtschaftbare Fläche. Der einzeln stehende Strauch ist zwar ein beihilfefähiges LE, allerdings nicht CC-relevant. Es ist mit der tatsächlichen Flächengröße zu erfassen, maximal mit der Standardabzugsfläche von 20 m²:



Bild 11



Bild 12

Bild 11 und 12: Die Baum- Strauchgruppe ist ein Feldgehölz, deren Grundfläche überwiegend von Sträuchern und Kräutern eingenommen wird und das vollständig von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche umschlossen wird. Für die Bewertung der Antragsfähigkeit ist zu

berücksichtigen, dass die Obergrenze von 2.000 m² deutlich überschritten wird. Deshalb ist dieses Feldgehölz nicht in die beihilfefähige Fläche aufzunehmen.



Bild 13: Das Luftbild zeigt eine Ackerfläche mit eingebetteten Feldgehölzen. Die Bauminsel mit Zuwegung und Strauchwerk ist als ein Landschaftselement zu betrachten. Die Trennung in einen linearen und einen flächenhaften Teil ist nicht zulässig. Es hat einen überwiegend flächenhaften und weniger einen linearen Charakter. Als Feldgehölz kann es ohnehin nur dann deklariert werden, wenn die Obergrenze von 2.000 m² eingehalten wird. Dies ist nicht der Fall, weshalb es nicht in die beihilfefähige Fläche aufgenommen werden kann. Bei den anderen im Luftbild erkennbaren Feldgehölzen ist die Struktur und Obergrenze von 2.000 m² für die Anerkennung entscheidungsrelevant. Schon von der Größe her sind die meisten Feldgehölze nicht mehr antragsrelevant.



Bild 14: Bei diesem Feldgehölz in Randlage ist zu prüfen, ob die Obergrenze von 2.000 m² eingehalten ist und ob ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zur landwirtschaftlich genutzten Fläche besteht. Da beide Fragen positiv beantwortet werden können, ist das Feldgehölz in die beihilfefähige Fläche aufzunehmen und ein CC-Häkchen anzubringen.



Bild 15: Bei den Feldgehölzen in Randlagen (hier Sträucher, Bäume und krautiger Saum) an unbefestigten Wegen ist nach der Prüfung auf Einhaltung der Obergrenze 2.000 m² zu prü-

fen, ob diese dem Weg zuzuordnen sind oder ob sie zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören. Im Falle der Zuordenbarkeit zur LF wird die beihilfefähige Grundfläche des Feldgehölzes vorn, rechts und hinten durch die bewirtschaftete Ackerfläche begrenzt. Zum Weg hin bildet der Übergang zum Weg bereits die Grenze, obwohl die Baumkronen z. T. deutlich darüber hinaus reichen.



Bild 16: Bei dieser Hecke führt die Prüfung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhanges zur landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem negativen Ergebnis, weil ein deutlicher, wenn auch unbefestigter Weg zwischen LF und Hecke feststellbar ist. Die Hecke ist somit nicht in die beihilfefähige Fläche aufzunehmen.

Feuchtgebiete (Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern)

Unter Natur- und Landschaftsschutz stehende Landschaftsteile, deren pflanzliche und tierische Lebensgemeinschaft an das Vorhandensein von Wasser gebunden ist. Stehendes oder fließendes Wasser ist oberirdisch oder bis in den Wurzelbereich der Pflanzen ganzjährig oder periodisch vorhanden.

Bei der Antragstellung ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtfläche 2000 m² nicht überschreiten darf. Das gilt auch, wenn nur ein Teil davon beantragt wird.

Einzelbäume (Solitäre; freistehende Bäume, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturdenkmale im Sinne des § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt sind).

Sie sind in der Regel mit der Naturschutzzeule gekennzeichnet und sollten mit einer Standardabzugsfläche von 20 m² eingetragen werden.



Bild 17



Bild 18

Bild 17 + 18: Beide Einzelbäume befinden sich inmitten des Ackerschlages. Ihre Zuordnung ist daher unstrittig. In Abhängigkeit von der Kronenausprägung erfolgt die Bewirtschaftung unterschiedlich weit in die Grundflächen des Kronenbereiches hinein. Unabhängig davon ist das Standardabzugsmaß 20 m² anzusetzen. Wenn der Schutzstatus nicht unmittelbar am Objekt erkennbar ist, sollte vor der Entscheidung über das Setzen oder Weglassen des CC-Häkchens Rücksprache mit der kreislichen Behörde genommen werden.

9.1.2 Beihilfefähige Landschaftselemente, die dem Beseitigungsverbot nicht unterliegen

Nach § 16 der InVeKoS-Verordnung können weitere Landschaftselementtypen als beihilfefähige Fläche für die Betriebsprämie beantragt werden, für die das Beseitigungsverbot nicht gilt.

Außerdem zählen hierzu auch die unter 9.1.1 genannten LE-Typen, wenn sie die dort definierten Mindestabmessungen unterschreiten.

Einzelbäume und -sträucher (auch soweit sie abgestorben sind)

Die Einzelbäume und -sträucher sollten mit einer Standardabzugsfläche von 20 m² eingetragen werden.

Tümpel, Sölle und Dolinen (und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern)

Tümpel

Ein Tümpel ist ein natürliches, zumeist relativ kleines, stehendes Binnengewässer mit oder ohne Zu- und Ablauf, das in der Regel periodisch austrocknet.

Soll

Ein Soll ist eine kleine, oft fast kreisrunde, meist gehäuft auftretende, trichterartige Hohlform in ehemaligen Vereisungsgebieten der Grundmoränenlandschaft.



Bild 19

Bild 19: Der vorübergehend trocken gefallene Kern des Solls wird von einem Saum aus einzelnen Sträuchern und Kräutern umgeben. Offensichtlich ist die landwirtschaftliche Bearbeitbarkeit nur bis an den Rand dieses Saumes möglich. Die so insgesamt eingenommene Fläche übersteigt die Obergrenze 2.000 m² deutlich und schließt damit aktuell die Aufnahme dieses Landschaftselementes in die beihilfefähige Fläche aus.

Doline

Eine Doline ist eine schüssel- oder trichterförmige Hohlform in Kalkgebieten. Sie sind auf Grund der erdgeschichtlichen Entstehung in Brandenburg praktisch nicht anzutreffen.

Feldraine

Feldraine (Bild 20) sind mit gras- und krautartigen Pflanzen bestockte, schmale langgestreckte Flächen zwischen den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Sie bilden oft kleine Geländestufen an Eigentums- und Bewirtschaftungsgrenzen. Andere Saumstreifen, z. B. an Weg- und Grabenrändern, zählen nicht zu den Feldrainen.



Bild 20

Lesesteinhaufen

Ein Lesesteinhaufen ist eine aufgeschichtete Feldsteinansammlung und bildet oft Verstecke und Schlafplätze für Kleinsäuger (Wiesel und Mäuse), Eidechsen und Erdkröten, Überwinterungsplatz für Reptilien und viele wirbellose Tiere. Mitunter ist er Nistplatz für Bodensingvögel.



Bild 21

Bild 21: Dieses Landschaftselement besteht aus mehreren, nicht CC-relevanten LE-Typen: Lesesteinhaufen und einem einzelner Busch. Flächenobergrenzen sind hierbei nicht zu beachten. Auf der durch den Rand der bewirtschafteten Ackerfläche (links) und den Rand des Steinhaufens (rechts) bestimmten Grundfläche dominiert eindeutig der Lesesteinhaufen. Das Landschaftselement ist daher als Lesesteinhaufen ohne CC-Häkchen in die beihilfefähige Fläche aufzunehmen.



Bild 22: Das Bild zeigt den Ausschnitt einer tatsächlich längeren Hecke, in deren Grundfläche sich ein Lesesteinhaufen befindet. Die Prüfung auf den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zum benachbarten Schlag ist positiv abgeschlossen, hier im Bild aber nicht eindeutig erkennbar. Flächenobergrenzen sind hier ebenfalls nicht zu beachten. Auf der durch den Rand der bewirtschafteten Ackerfläche (links) und den Rand des Steinhaufens (rechts) bestimmten Grundfläche dominiert eindeutig die CC-relevante Hecke. Das Landschaftselement ist daher als Hecke mit CC-Häkchen in die beihilfefähige Fläche aufzunehmen.

Trocken- und Natursteinmauern

Trocken- und Natursteinmauern sind nur mit Steinen ohne Verwendung von Mörtel errichtete naturnahe Mauern, die freistehend oder als Stützmauern (meist von geringer Höhe) errichtet worden sind. Oft sind sie Versteck und Sonnenplatz für Reptilien (z. Zauneidechsen), Substrat für Felsenpflanzen, Nistplatz für Ameisen, Feldwespen und andere Insekten.

Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen (bis zu einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern)

Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen sind auf Grund der erdgeschichtlichen Entstehung in Brandenburg praktisch nicht anzutreffen.